

# **Haftpflichtrecht, Einleitungsartikel ZGB und Personenrecht**

Übungsgruppe 1

Prof. Dr. Hardy Landolt LL.M.

# Zu meiner Person

- 1965 Geburt in Glarus
- 1979 Schulunfall, Tetraplegie C4/5
- 1985 – 1990 Jus-Studium in Zürich (lic. iur.)
- 1992 Rechtsanwalt und Notar
- 1994 Dr. iur.
- 1999-2001 San Diego (LL.M.) und München
- 2002 PD (Uni St. Gallen)
- 2010 Titularprofessor (Uni St. Gallen)

# Zu meiner Person

- Kontakt
  - Telefon: 055 646 50 50
  - E-Mail:
    - [hardy.landolt@unisg.ch](mailto:hardy.landolt@unisg.ch)
    - [landolt@lare.ch](mailto:landolt@lare.ch)
    - [mail@hardy-landolt.ch](mailto:mail@hardy-landolt.ch)

# Termine

- 09.03.2017 Do 12:15 - 16:00 09-011/09-112
  - Anspruchsmethode
  - Haftungsvoraussetzungen
- 23.03.2017 Do 14:15 - 16:00 09-112
  - Verschuldens- und Kausalhaftung I
- 20.04.2017 Do 14:15 - 16:00 09-112
  - Verschuldens- und Kausalhaftung II
- 04.05.2017 Do 14:15 - 16:00 09-112
  - Verschuldens- und Kausalhaftung II

# Termine

- 18.05.2017 Do 14:15 - 16:00 09-112
  - Verschuldens- und Kausalhaftung II /  
Personenrechtliche Ansprüche

# Fälle

## Übungen Haftpflichtrecht, Einleitungsartikel ZGB und Personenrecht

---

Gruppe 1 – Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

### Anspruchsmethode

#### Fall 1 – Der gefällige Hans

Hans Weisskopf begibt sich zum Bauernhof von Martin Oberli, um dort ein Kalb zu besichtigen, das er eventuell übernehmen will. Im Verlauf des Besuchs veranlasst Oberli Weisskopf, ihm bei der Umplatzierung eines schweren Rundholzes zu helfen, das sich in einer Baugrube befindet. Weisskopf besteigt zu diesem Zweck die in die Baugrube gestellte Leiter. Bevor er die beabsichtigte Hilfestellung ausführen kann, stürzt er von der Leiter und verletzt sich dabei schwer. Welchen Anspruch hat Weisskopf?

#### Fall 2 – Rettung in letzter Not?

Max Muster, ein begeisterter Bergsteiger, will sich im Engadin erholen. Er befindet sich an einem schönen Oktoberwochenende auf einer ausgedehnten Bergwanderung, rutscht unglücklich aus und stürzt einen Hang hinunter. Zufälligerweise wird er dabei von einem Jäger, der sich auf der gegenüberliegenden Bergflanke befindet, mit einem Fernglas beobachtet. Da Max Muster nach dem Sturz liegen bleibt, befürchtet der Jäger das Schlimmste und informiert die Rega. Diese fliegt dank der kundigen Anweisungen des Jägers umgehend vor Ort und will Max Muster bergen. Dieser hat sich zwischenzeitlich erholt und picknickt munter. Die Rega fordert von Max Muster den Betrag von CHF 10 000.– für die Rettungsaktion. Zu Recht?

### Haftungsvoraussetzungen

#### Fall 3 – Crédit Suisse und Grundbuchamt sind unachtsam

Die Credit Suisse als kreditgebende Bank meldete beim Grundbuchverwalter von Küsnacht/ZH die Eintragung eines Schuldbriefes von CHF 1 Mio. im ersten Rang an. Dem Grundbuchverwalter unterlief der Fehler, das Pfandrecht im fünften Rang einzutragen. Beim Konkurs des Kreditschuldners entstand der Credit Suisse ein Schaden von CHF 1 Mio. Die Credit Suisse möchte gegen den Kanton Zürich klagen. Gestützt worauf?

# Methode

- Anspruchsmethode
  - Wer will was von wem woraus?
- Analysemethode
  - Welche Rechtsprobleme stellen sich?
- Beispiel
  - Peter Meier fährt mit den von seinem Bruder entwendeten Ski und prallt, weil die Bindung defekt ist, mit Priska Müller zusammen, die sich ausserhalb der Piste befindet.

# Anspruchsmethode

- Wer?
  - Der „Geschädigte“ will Schadenersatz
  - Der „Zahler“ will einen Teil des bezahlten Schadens auf Dritte abwälzen

# Anspruchsmethode

- Was?
  - Geld
  - Naturalleistung

# Anspruchsmethode

- Wem?
  - Vertragspartner/Haftpflichtige/Dritte
  - Sozialversicherer
  - Privatversicherer
  - Neutrale Ersatzpflichtige
    - Arbeitgeber (Lohnfortzahlung)
    - Angehörige (Beistandsleistungen)

# Anspruchsmethode

- Woraus?
  - Vertrag
    - allgemeine Vertragshaftung
    - besondere Vertragshaftung
  - Gesetz
    - Deliktshaftung
    - ungerechtfertigte Bereicherung
    - Geschäftsführung ohne Auftrag

# Anspruchsmethode

- Vertrag
  - Ist der Anspruch wirksam entstanden?
    - Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchsgrundlagen prüfen
    - Sachverhalt subsumieren
    - Rechtshindernde Einwendungen prüfen: Nichtigkeitsgründe (OR 19, 20, 21)
  - Ist der Anspruch später untergegangen?
    - Rechtsvernichtende Einwendungen prüfen: Erfüllung, Erlass, nachträgliche Unmöglichkeit
  - Kann der an sich bestehende Anspruch geltend gemacht werden?
    - Rechtshemmende Einreden prüfen: Verjährung, Stundung, Einrede des nichterfüllten Vertrages, Einrede der Zahlungsunfähigkeit, Retentionsrecht

# Anspruchsmethode

- Vertrag
  - Übervorteilung (OR 21)
    - objektiv: offenklares Missverhältnis
    - subjektiv: handeln infolge Notlage, Unerfahrenheit oder Leichtsinns und Ausbeutung

# Anspruchsmethode

## ■ Vertrag

### – Erklärungsirrtum (OR 23 ff.)

- objektive Wesentlichkeit:
  - TB aus OR 24 I Ziff. 1-3 (error in negotio, error in objecto, error in persona, error in quantitate)
  - oder aufgrund richterlicher Bewertung
- subjektive Wesentlichkeit: der sich auf den Irrtum berufende Kontrahent, hätte den Vertrag in erklärter Form so nicht geschlossen

# Anspruchsmethode

## ■ Vertrag

### – Grundlagenirrtum (OR 24 I Ziff. 4)

- Irrtum bezüglich eines bestimmten Sachverhalts
- Notwendige Grundlage des Vertrages
- Subjektive Wesentlichkeit: *condicio sine qua non* (Der sich auf den Irrtum berufende Kontrahent hätte den Vertrag nie so geschlossen, wenn er um den wahren Sachverhalt gewusst hätte)
- Objektive Wesentlichkeit: Sachverhalt nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als notwendige Grundlage des Rechtsgeschäfts zu betrachten

# Anspruchsmethode

## ■ Vertrag

### – Grundlagenirrtum (OR 24 I Ziff. 4)

- Erkennbarkeit: Die Gegenpartei hätte nach Treu und Glauben den Irrtum bzw. Wesentlichkeit erkennen können, sollen, müssen
- Bei künftigen Sachverhalten ist die Vorhersehbarkeit dahin zu verstehen, dass es sich um eine Tatsache handeln muss, deren Eintritt bei Abschluss des Vertrages als sicher annehmen durften und mussten (Achtung: Bei Unsicherheit kann je nachdem eine stillschweigende Resolutivbedingung enthalten sein)

# Anspruchsmethode

- Vertrag
  - Täuschung (OR 28)
    - Absichtlichkeit
    - Vorspiegelung falscher Tatsachen oder Verschweigen von Tatsachen (Aufklärungspflicht als Rechtspflicht zur Offenbarung ZGB 2)
    - Kausalzusammenhang zwischen Täuschung und Vertragsschluss (Irrtum muss aber kein wesentlicher sein)

# Anspruchsmethode

- Vertrag
  - Unmöglichkeit/Schlechterfüllung (OR 97)
    - Schaden
    - Vertragswidrigkeit
      - Verletzung einer Hauptleistungspflicht
      - Verletzung einer Nebenleistungspflicht oder Nebenpflicht
    - Kausalität
    - Verschulden

# Anspruchsmethode

- Vertrag
  - Schuldnerverzug (OR 102 ff.)
    - Fälligkeit der Leistung
    - Annahmebereitschaft des Gläubigers:  
vertragskonformes Angebot seiner Leistung oder  
Vorleistungspflicht des Schuldners
    - Mahnung
    - Nachfristansetzung

# Anspruchsmethode

- Vertrag
  - Rechtsgewährleistung (OR 192 ff.)
    - gültiger Kaufvertrag
    - Traditio muss stattgefunden haben
    - Rechtsmangel schon zur Zeit des Vertragsschlusses vorhanden
    - Käufer muss mit einer Eviktion rechnen oder eine solche ist schon erfolgt

# Anspruchsmethode

- Vertrag
  - Sachgewährleistung (OR 197 ff.)
    - gültiger Kaufvertrag
    - entweder zugesicherte oder vorausgesetzte Eigenschaft
    - Beschränkung der Tauglichkeit oder Minderwert
    - Rechtzeitige Mängelrüge

# Anspruchsmethode

- Gesetz
  - Delikt (OR 41)
    - Schaden
    - Kausalzusammenhang
    - Widerrechtlichkeit (Erfolgs- bzw. Handlungsunrecht)
    - Verschulden

# Anspruchsmethode

- Gesetz
  - Bereicherung (OR 62)
    - Zuwendungskondiktion
      - Bereicherung des Belangten: *lucrum emergens/damnum cessans*
      - Entreicherung des Anspruchstellers
      - Kausalzusammenhang zwischen Bereicherung und Entreicherung
      - Fehlen einer *causa*, bei OR 63 zusätzlich noch Irrtum
      - Leistung hinsichtlich eines vermeintlichen Rechtsgrundes

# Anspruchsmethode

- Gesetz
  - Bereicherung (OR 62)
    - Eingriffskondiktion
      - Bereicherung des Belangten: *lucrum emergens/damnum cessans*
      - Persönlichkeitsverletzung beim Anspruchsteller (ohne Schadensfolge)
      - Kausalzusammenhang zwischen Bereicherung und Persönlichkeitsverletzung

# Anspruchsmethode

- Gesetz
  - Geschäftsführung ohne Auftrag (OR 419)
    - Fremdheit des Geschäfts
    - Fremdgeschäftsführungswille
    - Hilfsbedürftigkeit
    - Im Interesse des Geschäftsherrn

# Vorgehen für die Falllösung

- Analyse der Haftungsansprüche-  
/voraussetzungen für jeden Geschädigten
  - Schaden
  - Haftungstatbestand
    - Haftungsgrund
    - Rechtfertigungsgrund
  - Kausalzusammenhang
  - Haftungsausschlussgründe
  - Schadenersatzbemessung

# Vorgehen für die Falllösung

- Stellungnahme zu Konkurrenz
  - mehrere Haftungsgründe in Bezug auf eine Person
  - mehrere Haftungsgründe in Bezug auf mehrere Personen
    - Aussenverhältnis
    - Innenverhältnis

# Fall 1 – Der gefällige Hans

- Hans Weisskopf begibt sich zum Bauernhof von Martin Oberli, um dort ein Kalb zu besichtigen, das er eventuell übernehmen will. Im Verlauf des Besuchs veranlasst Oberli Weisskopf, ihm bei der Umplatzierung eines schweren Rundholzes zu helfen, das sich in einer Baugrube befindet. Weisskopf besteigt zu diesem Zweck die in die Baugrube gestellte Leiter. Bevor er die beabsichtigte Hilfestellung ausführen kann, stürzt er von der Leiter und verletzt sich dabei schwer. Welchen Anspruch hat Weisskopf?

# Fall 2 – Rettung in letzter Not?

- Max Muster, ein begeisterter Bergsteiger, will sich im Engadin erholen. Er befindet sich an einem schönen Oktoberwochenende auf einer ausgedehnten Bergwanderung, rutscht unglücklich aus und stürzt einen Hang hinunter. Zufälligerweise wird er dabei von einem Jäger, der sich auf der gegenüberliegenden Bergflanke befindet, mit einem Fernglas beobachtet. Da Max Muster nach dem Sturz liegen bleibt, befürchtet der Jäger das Schlimmste und informiert die Rega. Diese fliegt dank der kundigen Anweisungen des Jägers umgehend vor Ort und will Max Muster bergen. Dieser hat sich zwischenzeitlich erholt und picknickt munter. Die Rega fordert von Max Muster den Betrag von CHF 10 000.– für die Rettungsaktion. Zu Recht?